

Richtlinie für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnungen und der Ehrenzeichen der Stadt Wesseling vom 12.12.2023

§ 1 Ehrungen

Die Stadt Wesseling würdigt Verdienste und besondere Leistungen von Mitgliedern des Rates, Ortsbürgermeisterinnen, Ortsbürgermeistern sowie Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Wesseling erworben haben, durch Verleihung

- a. des Ehrenbürgerrechtes
- b. der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ bzw. „Altbürgermeister“
- c. des Ehrenringes
- d. der Ehrennadel
- e. der Ehrengabe.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

(1) Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Wesseling verdient gemacht haben oder zu der Stadt Wesseling in einer besonders herausragenden Beziehung stehen, können als Dank und Anerkennung eine Ehrung nach § 1 erhalten.

(2) Die Person, der eine Ehrung nach § 1 verliehen werden soll, muss nicht Bürgerin oder Bürger der Stadt Wesseling sein.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Wesseling kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt zu verleihende Auszeichnung.

(2) Die Verleihung richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ bzw. „Altbürgermeister“

(1) Langjährigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kann nach ihrem Ausscheiden die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ bzw. „Altbürgermeister“ verliehen werden.

(2) Die Verleihung richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Unter „langjährig“ werden „zwei abgeschlossene Amtszeiten“ verstanden.

§ 5 Ehrenring

(1) Große Leistungen für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Wesseling auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet können durch Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wesseling gewürdigt werden.

(2) Ratsmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten ab 20-jähriger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wesseling, ab 20-jähriger Dienstzeit als Ortsbürgermeisterin bzw. Ortsbürgermeister oder ab insgesamt 20-jähriger Mandats- und Amtszeit den Ehrenring.

(3) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Er kann einen flachen Halbedelstein enthalten, in den das Wappen der Stadt Wesseling eingeschnitten ist. Alternativ kann der Ehrenring ohne Halbedelstein mit einer Gravur der Wesseling-Welle und des Wappens angefertigt werden. Außerdem werden in den Ring der Name der oder des Beliehenen sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 6 Ehrennadel

(1) Für besondere Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Wesseling auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet kann die Ehrennadel der Stadt Wesseling verliehen werden.

(2) Ratsmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. dem Amt ab 11-jähriger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wesseling, ab 11-jähriger Dienstzeit als Ortsbürgermeisterin bzw. Ortsbürgermeister oder ab insgesamt 11-jähriger Mandats- und Amtszeit die Ehrennadel.

(3) Die Ehrennadel ist eine goldene Anstecknadel, auf der das Wappen der Stadt Wesseling dargestellt ist. An der Außenseite trägt sie die Aufschrift "Stadt Wesseling".

§ 7 Ehrengabe

(1) Ratsmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. dem Amt ab 5-jähriger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wesseling, ab 5-jähriger Dienstzeit als Ortsbürgermeisterin bzw. Ortsbürgermeister oder ab insgesamt 5-jähriger Mandats- und Amtszeit die Ehrengabe.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die einem oder mehreren Ausschüssen mindestens 15 Jahre angehören, werden mit einer Ehrengabe geehrt. Auf diese Zeit wird die Mitgliedschaft als Ratsmitglied in einem Umfang von maximal 5 Jahren angerechnet.

(3) Die Ehrengabe ist eine Bronzeplakette mit einer volkstümlichen Deutung der Herleitung des Ortsnamens.

§ 8 Form der Ehrung

Die Ehrung mit Aushändigung der Urkunde erfolgt für alle Ehrungen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in einer Ratssitzung zu Beginn der folgenden Ratsperiode oder in einer sonstigen würdigen Form.

§ 9 Verfahren

(1) Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen der Stadt Wesseling können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Fraktionen und Ratsmitgliedern gemacht werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen nach § 1 trifft der Rat. Über die Ehrungen/Verleihungen gemäß § 1 wird eine Urkunde ausgestellt, die die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen. Die Namen der oder des Geehrten, die Art der Ehrung, und das Datum der Verleihung sind in das Goldene Buch der Stadt Wesseling einzutragen.

§10 Tragen der Ehrenzeichen

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der oder dem Ausgezeichneten persönlich zu. Ehrenring und Ehrennadel sind unveräußerlich, jedoch vererbbar.

§ 11 Entzug der Ehrungen

(1) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollte sich eine Geehrte oder ein Geehrter den Ehrungen Ring, Nadel und Gabe als unwürdig erweisen, kann der Rat der Stadt Wesseling durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Entziehung befinden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen über Ehrungen der Stadt Wesseling ihre Gültigkeit. Der Beschluss zur Ehrung von ausscheidenden Ratsmitgliedern vom 21. Juni 1994 tritt somit außer Kraft.